

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz,

22. Februar 1951.

226/J

A n f r a g e

der Abg. Marianne P o l l a k , Wilhelmine M o i k , L a c k n e r
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz,

betreffend die Durchführung eines Beschlusses des Nationalrates aus der
Sitzung vom 8.12.1950.

In der Sitzung des Nationalrates vom 8.12.v.J. wurde anlässlich der
Beratung der Budgetgruppe V, Kapitel 10: Justiz, eine Ausschussentschliessung
angenommen, in welcher der Herr Bundesminister für Justiz ersucht wurde, dem
Hohen Haus ebstens eine Novelle zum Strafgesetz vorzulegen, welche eine
schärfere Ahndung der Trunkenheitsdelikte vorsieht.

In letzter Zeit haben einige Gewalttaten, bei denen die Täter unter
dem Einfluss übermässiger Alkoholmengen standen, den besonderen Abscheu der
Bevölkerung hervorgerufen. Sowohl das Sittlichkeitsverbrechen eines betrun-
kenen Arztes in Mürzzuschlag als der durch ein betrunkenes fünfjähriges Kind
verübte Totschlag an einem Säugling sollte geeignet erscheinen, die zuständige
legistische Abteilung im Ministerium zu einem rascheren Tempo bei der Erledi-
gung von Beschlüssen des Nationalrates anzutreiben. Bei der Fertigstellung
des Entwurfes wird insbesondere auch zu berücksichtigen sein, dass jene
gewissenlosen Menschen, welche andere zum übermässigen Alkoholgenuss verlei-
ten, unter dessen Einfluss sie dann Gewaltexzesse begehen, als Anstifter zu
Trunkenheitsdelikten entsprechend bestraft werden; in unserem Strafgesetzbuch
sollte aber insbesondere als Verbrechen behandelt werden, wenn jemand Kinder
oder Unmündige zum Alkoholgenuss verleitet.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesmini-
ster für Justiz die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, den vom Hohen Haus in der Ent-
schliessung vom 8.12.v.J. geforderten Gesetzentwurf über die Novellierung
des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Trunkenheitsdelikte nunmehr unver-
züglich zur Beschlussfassung vorzulegen?
